

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1897.

№ II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. Januar 1897,

zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1897, die Umwandlung der 4prozentigen Rentenbriefe in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Rentenbriefe betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Januar d. J., die Umwandlung der 4prozentigen Rentenbriefe in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Rentenbriefe betreffend, wird den Inhabern der 4prozentigen Rentenbriefe des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt die Umwandlung in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige mit der Wirkung angeboten, daß dieses Angebot für angenommen gilt, wenn nicht bis zum 20. Februar d. J. eine gegentheilige Erklärung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgegeben wird.

Die Erklärung, daß die angebotene Umwandlung in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Rentenbriefe nicht angenommen werde, ist schriftlich bei der Fürstlichen Hauptlandeskasse in Rudolstadt abzugeben. Mit dieser Erklärung sind die Rentenbriefe im Original ohne die Zinsscheine, sowie ein doppelt angefertigtes Verzeichniß vorzulegen, welches die Serie, die Nummer und den Nennwerth der Rentenbriefe enthält.

Die eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbefcheinigung sofort zurückgegeben. Die eingereichten Rentenbriefe werden mit einem amtlichen Vermerke über die erfolgte Ablehnung der Umwandlung versehen und gegen Rückgabe der ausgestellten Empfangsbefcheinigung dem Einreichenden wieder ausgehändigt. Das Postporto hat gegenseitig der Absender zu tragen. Die Freinzahlung der nicht umgewandelten Rentenbriefe erfolgt am 1. Oktober 1897.